




---

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

---

PrsG-032.00

Bregenz, am 16.11.1993

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 86 ...-GE/19 ...	P3
Datum: 30. NOV. 1993	
Verteilt 3.12.93 Ma	

J. U. Mayer

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden, Entwurf, Stellungnahme

**Bezug:** Schreiben vom 19.10.1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

### I. Allgemeines

Es wird bemerkt, daß insbesondere bei den auf dem Gebiet des Dienstrechts ergehenden Gesetzen regelmäßig gegen den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1973, GZ 33.123-2a/73, wonach den Ländern eine wenigstens sechswöchige Begutachtungsfrist einzuräumen ist, verstoßen wird.

So ist der Entwurf einer BDG-Novelle 1993 am 9. April 1993 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt. Als Fristende war der 10. Mai 1993 gesetzt worden. Der Entwurf eines Besoldungsreformgesetzes ist am 23. August 1993 eingelangt, wobei es sich bei diesem Entwurf um eine tiefgreifende Umgestaltung des Beamten-Dienstrechtes handelte. Die Begutachtungsfrist endete am 30. September 1993. Der Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes ist am 11. Oktober 1993 beim Amt der Vorarlberger Landes-

- 2 -

regierung eingelangt, die Begutachtungsfrist endete am 5. November 1993. Der hier vorliegende Entwurf langte am 22. Oktober 1993 ein, die Begutachtungsfrist endete am 15. November 1993.

Derart kurze Begutachtungsfristen ermöglichen keine detaillierte Befassung mit den oft umfangreichen Entwürfen. Es ist anzunehmen, daß der Bund an einer solchen auch nicht interessiert ist. Dies wiegt um so schwerer, als Änderungen des Bundes-Dienstrechtes aufgrund des Art. 21 B-VG auch Auswirkungen auf die Dienstrechte der Länder und Gemeinden haben und damit auch Länderkompetenzen berühren können. Auch abgesehen vom Homogenitätsprinzip geraten die Länder durch Änderungen des Bundes-Dienstrechtes unter einen "Anpassungsdruck" (insbesondere von Seiten der Interessenvertretungen), sodaß hier vom Bund dringend die Einhaltung der sechswöchigen Begutachtungsfrist, die eine tatsächliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf erlaubt, gefordert wird.

## II. Zum übermittelten Entwurf im einzelnen:

### 1. Änderung BDG 1979:

Zu Z. 8.:

In Hinkunft soll die Bindung der Disziplinarbehörde an die dem Spruch eines rechtskräftigen Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde zugrundegelegte Tatsachenfeststellung durch jene in einem Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates ersetzt werden.

In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, daß eine Bindung an Entscheidungen weisungsgebundener Verwaltungsbehörden im Hinblick auf den in Art. 6 MRK normierten Grundsatz eines "fair trial" verfassungsrechtlich problematisch sei.

Es ist zu bezweifeln, ob Art. 6 MRK tatsächlich soweit reicht, daß auch in Fällen, in welchen es der Beschuldigte selbst zu verantworten hat (nämlich durch Unterlassung eines Rechtsmittels), wenn er nicht von einem unabhängigen Gericht gehört wird, eine Bindungswirkung nicht angeordnet werden kann.

- 3 -

Zu Z. 13.:

Gemäß § 114 Abs. 4 soll das Disziplinarverfahren weiterzuführen sein, nachdem die Mitteilung über den rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens oder dessen, wenn auch nur vorläufige, Einstellung einlangt.

Die Wendung "wenn auch nur vorläufig" scheint in diesem Zusammenhang überflüssig und kann daher entfallen.

Zu Z. 14.:

Im § 126 Abs. 3 wird die klare gesetzliche Anordnung, daß die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses innerhalb von zwei Wochen zuzustellen ist durch den unbestimmten Gesetzesbegriff "unverzüglich" ersetzt. Die Änderung wird damit begründet, daß die Frist von zwei Wochen in der Praxis nicht eingehalten werden konnte.

Es wird angeregt, die betreffende Frist um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern, anstatt einen zusätzlichen unbestimmten Gesetzesbegriff einzuführen.

## 2. Änderung des Pensionsgesetzes 1965:

Zu Z. 3:

Die Beschränkung der Unterhaltsleistungen für den früheren Ehegatten auf die Dauer des letzten Jahres vor dem Tod des Beamten erscheint zu kurz. Mißbrauchsmöglichkeiten könnten nicht ausgeschlossen werden.

## 3. Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984:

Zu Z. 1. und 3.:

Gemäß § 32 Abs. 3 hat der Leiter der Schule, dem in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt wird, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde zu erstatten, sofern die strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft.

- 4 -

Bei der korrespondierenden Verpflichtung des Landeslehrers gemäß § 37 Abs. 7 hinsichtlich der Meldepflicht solcher Handlungen an seinen Vorgesetzten ist diese auf gerichtlich strafbare Handlungen eingeschränkt, die den Wirkungsbereich der Schule betreffen.

Der Sinn dieser differenzierten Behandlung, die auch nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz vorgesehen ist, (Art. 7 Z. 1. und 3.), ist unklar und geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.  
Fracj.